



Erläuterungen der gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) erlaubnispflichtigen Handlungen (sog. Verkehrsarten)

Besitz [...] setzt [...] ein tatsächliches Innehaben, ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis und einen Besitzwillen voraus, der darauf gerichtet ist, sich die Möglichkeit ungehinderter Einwirkung auf die Sache zu erhalten/verschaffen. Maßgeblich ist [...] eine auf eine gewisse Dauer angelegte Einwirkungsmöglichkeit mit einem tatsächlich ungehinderten Zugang zur Sache (vgl. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 11).

Anbau ist [...] das Erzielen pflanzlichen Wachstums durch gärtnerische Bemühungen, wozu die **Aussaat** von Cannabissamen sowie die **Pflege** oder die **Aufzucht** von Cannabispflanzen zählen. Der Anbau beginnt mit der Aussaat, d.h. mit dem Verbringen des Samens in die Erde in einer Weise, dass aus ihm eine Pflanze selbständig wachsen kann. Nicht mehr zum Anbauen gehören das Abschneiden, Ernten, Trocknen, Einweichen und sonstige Bearbeiten des abgetrennten Pflanzenmaterials, die bereits zur Herstellung zählen (vgl. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 19).

Herstellung (nach § 2 Nummer 4 MedCanG): **Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be-/Verarbeiten, Reinigen, Umwandeln**; aber auch: **Abschneiden, Ernten, Trocknen, Einweichen oder sonstiges Bearbeiten des abgetrennten Pflanzenmaterials** (s.o.).

Einfuhr [...] ist das Verbringen von Cannabis über die deutsche Hoheitsgrenze aus dem Ausland in den Geltungsbereich des KCanG (vgl. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 33).

Ausfuhr [...] ist das Verbringen von Cannabis aus dem Geltungsbereich des Gesetzes über die deutsche Hoheitsgrenze in das Ausland (vgl. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 33).

Erwerb [...] soll [...] die entgeltliche Besitzerlangung [...], insbesondere den **Kauf** erfassen (vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 94; Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 58).

Entgegennahme [...] meint die unentgeltliche Besitzerlangung; darunter fallen die **Schenkung** oder der **Bezug** von Cannabis durch Mitglieder **in Anbauvereinigungen** als Pendant zur Weitergabe (vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 94; Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 58).

Abgabe [...] ist die unerlaubte Übertragung der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt ohne rechtsgeschäftliche Grundlage und ohne Gegenleistung an einen Dritten, der über das Cannabis frei verfügen kann, [...] also auch die **Schenkung** oder der **Tausch**. Da das KCanG das **Veräußern**, also die entgeltliche Übertragung der Sachherrschaft auf einen anderen [...] nicht ausdrücklich verbietet, beinhaltet die Abgabe i.S.d. KCanG auch die **entgeltliche Übertragungsform** (vgl. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 38, 39).

Weitergabe [...] meint [...] **Abgabe in Anbauvereinigungen** zwischen natürlichen Personen oder natürlichen und juristischen Personen (vgl. BT-Drs. 20/8704, S. 94 bzw. Patzak/Fabrizius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 2 Rn. 38, 40).

Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze. [Darunter] ist das **Herauslösen** von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze zu verstehen, z.B. [...] durch Verwendung von Lösungsmitteln. [...] Das Gewinnen von Haschisch durch Siebtechniken, Reiben o.ä. ist kein Extrahieren [...], sondern ein Herstellen von Cannabis [...] (vgl. Patzak/Fabricius/Patzak, 11. Aufl. 2024, KCanG § 34 Rn. 189-191).

Handel mit Cannabis [...] ist jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit, auch wenn diese sich nur als gelegentlich, einmalig oder ausschließlich vermittelnd darstellt. Form und Häufigkeit, in der Handel getrieben werden, sowie der Zweck der Geschäftstätigkeit bleiben außer Betracht. [...] Handeltreiben umfasst [...] die dem Erwerb oder der Veräußerung vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten wie **Transport, Lagerhaltung, Kommission oder Maklerdienste** (vgl. Bt. Drs. 20/8704 S. 94, zu § 2 Absatz 1 Nummer 4 KCanG).